

Tilgungsnachlass (Teilschulderlass)

Auf das Förderdarlehen wird ein Tilgungsnachlass in Höhe von 50 % gewährt.

Wie sind die Darlehenskonditionen?

Erfolgt die Gewährung des Darlehens im Zusammenhang mit einer Förderung des Baus oder des Erwerbs des selbst genutzten Wohneigentums, gelten die Konditionen des jeweiligen Fördermodells.

Wird das Darlehen ohne weitere Förderung gewährt, gelten folgende Konditionen:

Zinsen

0,5 % jährlich

Tilgung

4 % jährlich – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen

Verwaltungskostenbeitrag

0,4 % einmalig vom Darlehensbetrag
0,5 % pro Jahr, laufend vom Darlehensbetrag

Nach Tilgung des Darlehens um 50 % wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgung und Verwaltungskostenbeiträge werden vom um den Tilgungsnachlass reduzierten Darlehen erhoben und sind halbjährlich an die NRW.Bank zu zahlen.

Für die Erteilung der Förderzusage wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

In der Regel werden die Darlehen grundbuchrechtlich abgesichert.

Auskunft und Beratung

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kämmerei, Wohnungswesen
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Tel. 02104 99-2655, -2659, -2664, -2677

Fax 02104 99-5652

E-Mail wohnungswesen@kreis-mettmann.de

www.kreis-mettmann.de/wohnraumfoerderung

Besuchszeiten

Montag – Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen Ihnen eine vorherige Terminabsprache.

Weitere Informationen

NRW.Bank
www.nrwbank.de

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW)
www.mhkgb.nrw.de

Impressum

Kreis Mettmann, Der Landrat
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de

Fotos: Granberg Deutschland GmbH bzw. keuco GmbH & Co. KG

Stand: März 2019



Wohnraumförderung für Schwerbehinderte

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Wenn aufgrund einer schweren Behinderung Baumaßnahmen an Eigenheim, Eigentumswohnung oder Mietwohnung erforderlich werden, kann Ihnen hierfür ein Darlehen bewilligt werden.

Beispiele für förderfähige Baumaßnahmen sind:

- eine behinderungsgerechte Küche,
- ein behinderungsgerechtes Bad/WC,
- eine Rampe oder eine Hebeanlage zur Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss,
- ein Treppenlift,
- besondere Haustechnik/-elektronik.

Eine Kombination mit einer Förderung für neue oder gebrauchte Immobilien ist möglich.

Der Darlehensbetrag ist auf die Mehrkosten der Baumaßnahmen für die behinderungsgerechte Gestaltung beschränkt.

Wer kann Fördermittel beantragen?

Die Förderung erfolgt zugunsten von schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung mindestens 50). Der betreffende Haushalt muss eine Einkommensgrenze einhalten.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Personen, die zum Haushalt gehören und beträgt:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| für einen 1-Personen-Haushalt | 19.350 Euro |
| für einen 2-Personen-Haushalt | 23.310 Euro |
| für jede weitere Person zusätzlich | 5.360 Euro |
| für jedes Kind zusätzlich | 700 Euro |

Wie berechnet man das anrechenbare Haushaltseinkommen ?

Der Einkommensgrenze wird das Gesamteinkommen des Haushalts gegenübergestellt.

Das anrechenbare Einkommen wird für jede haushaltsangehörige Person gesondert ermittelt. Maßgebend ist das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres. Entsprechen die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr denen des vergangenen Kalenderjahres, sind die in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Als Jahreseinkommen gilt das steuerpflichtige Bruttoeinkommen (es werden aber auch einige steuerfreie Einkünfte wie z.B. pauschal versteuerter Arbeitslohn, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsleistungen oder der steuerfreie Teil von Renten angerechnet).

Von den Bruttoeinkünften werden Werbungskosten abgesetzt und pauschale Abzüge vorgenommen, wenn Steuern vom Einkommen und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Darüber hinaus können – unter bestimmten Voraussetzungen – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen, Zwei-Personen-Haushalte und junge Ehepaare abgezogen werden.

Wo werden die Fördermittel beantragt?

Bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Für den Kreis Mettmann ist die Kreisverwaltung Mettmann zuständig.

Wie werden die Fördermittel beantragt?

Fördermittel gibt es nur auf förmlichen Antrag. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Mettmann (Wohnungswesen) oder im Internet unter www.nrwbank.de.

Vor der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der Bewilligungsbehörde empfohlen. Hier erhalten Sie Auskunft über alle Förderungsvoraussetzungen und -möglichkeiten.

Wichtig: Kein Baubeginn vor Bewilligung!

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Antragsvordruck
- Angabe der Kosten durch Kostenvoranschläge oder qualifizierte Kostenaufstellung
- Ggf. Vertretungsvollmacht für die Bevollmächtigten
- Einkommenserklärung(en) aller Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen
- Meldebescheinigung für alle Haushaltsangehörigen
- Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung
- Nachweis der Selbsthilfe und Sachleistungen
- Selbstauskunft
- Grundbuchblattabschrift nach neuestem Stand
- Ggf. Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Darlehen. Das Darlehen beträgt je Wohnung bis zu

- 40.000 Euro für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt
- 20.000 Euro für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 % übersteigt.

Darlehensbeträge unter 2.000 Euro werden nicht bewilligt.

Eine Förderung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Auszahlung des Darlehens 50 % bei Baubeginn und 50 % nach Fertigstellung und geprüftem Kostennachweis.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Kostennachweis vorzulegen!